

# Förderverein der Realschule Jöllenbeck e.V.

Verein der Freunde, Förderer und Ehemaligen der Realschule Jöllenbeck

## Satzung

In der Fassung vom 17. Juni 2013

### § 1

#### Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Realschule Jöllenbeck e.V. - Verein der Freunde, Förderer und Ehemaligen der Realschule Jöllenbeck“. Der Verein hat seinen Sitz in Bielefeld und ist beim Amtsgericht Bielefeld unter der Vereinsregisternummer 2416 in das Vereinsregister eingetragen.

### § 2

#### Zweck und Ziele des Vereins

- 1) Der Verein fördert und unterstützt die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Realschule Jöllenbeck in ideeller und materieller Hinsicht.
- 2) Im Rahmen dieser Zielsetzungen unterstützt der Verein durch materielle Zuwendungen kulturelle und sportliche Aktivitäten der Schüler und Schülerinnen und trägt zur Finanzierung von Veranstaltungen und Anschaffungen bei, soweit dafür Etatmittel des Schulträgers nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen.
- 3) Darüber hinaus unterstützt er alle Maßnahmen, die der Pflege der Gemeinschaft zwischen Lehrern/innen, Eltern, Schülern, ehemaligen Schülern sowie Freunden und Förderern der Realschule Jöllenbeck dienen.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 7) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung vom 16. März 1976.

### § 3

#### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01. August und endet am 31. Juli.

### § 4

#### Mitgliedschaft und Beitrag

- 1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins bejahen, insbesondere Eltern, deren Kinder die Realschule Jöllenbeck besuchen oder besucht haben, sowie Lehrer, Freunde und ehemalige Schüler der Schule. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine Beitrittserklärung. Damit erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- 2) Es ist ein jährlicher Beitrag zu entrichten. Dieser beträgt mindestens 12,-- €. Über Änderungen entscheidet die Mitgliederversammlung.

### § 5

#### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder durch schriftliche Kündigung zum Ablauf des Geschäftsjahres (31.07. des laufenden Jahres).
2. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied länger als ein Jahr keinen Beitrag gezahlt hat. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
3. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein.

### § 6

#### Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

### § 7

#### Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

der/dem Vorsitzenden,  
der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,  
der/dem Kassenwart/in ,  
der/dem Schriftführer/in,  
und 3 Beisitzern, davon möglichst einem Vertreter des Kollegiums der Realschule Jöllenbeck.

2. Der Vorstand führt seine Geschäfte unentgeltlich; Barauslagen werden erstattet.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

## § 8

### Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorstand, wobei der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied zur Vertretung des Vereins berechtigt sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und beschließt über die Verwendung der Mittel.
2. Darlehnsaufnahme ist ausgeschlossen.
3. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch alle 12 Monate, schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, zu Sitzungen ein.
4. Die Schulleitung, der/die Schulpflegschaftsvorsitzende und ein Vertreter der Schülervertretung haben das Recht, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind, darunter die/der Vorsitzende bzw. ihr(e)/sein(e) Stellvertreter/in. Seine Entscheidungen trifft er durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters. Über die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

## §9

### Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einladung hat durch die/den Vorsitzende(n) mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann die/der Vorsitzende aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses des Vorstandes jederzeit in gleicher Form einberufen. Sie muss von der/dem Vorsitzenden auch einberufen werden, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung schriftlich beim Vorstand beantragt.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Versammlungsleitung. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich niedergelegt und von der Versammlungsleitung und dem/der Schriftführer/in unterzeichnet.

## §10

### Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat:
  1. den Vorstand zu wählen und zu entlasten
  2. den Jahresbericht und die Rechnungslegung des Vorstandes entgegenzunehmen
  3. aus ihrer Reihe zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren zu wählen, Wiederwahl ist möglich
  4. die Höhe der Mitgliedsbeiträge zu beschließen.
2. Im Übrigen soll die Mitgliederversammlung Anregungen für die Arbeit des Vereins geben.
3. Zu Absatz 1. Ziffer 1 - 3 ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, zu Abs. 1. Ziffer 4 ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

## § 11

### Informationspflichten

Die Schulleitung, die Schulpflegschaft und die Schülervertretung werden durch Protokollabschriften von den Beschlüssen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung unterrichtet.

## § 12

### Satzungsänderung

1. Über die Satzungsänderung entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Ein schriftlicher Antrag auf Änderung der Satzung, der von mindestens 1/5 der Mitglieder gestellt wird, muss von dem Vorstand auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt werden.

## § 13

### Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von 3/4 der in der Versammlung anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Löschen des Vereins ist das Vereinsvermögen dem Schulträger mit der Bestimmung zu übertragen, dass das Vermögen für unterrichtsfördernde Zwecke an der Realschule Jöllenbeck zu verwenden ist.
3. Liquidatoren sind die Mitglieder des Vorstandes.